

Stadt Neustadt a. Rbge., Bebauungsplan Nr. 170 „Westlich Heidland“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB vom 16.01.2018 bis 30.01.2018
bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
1 Region Hannover Schreiben vom 08.02.2018	1.1 Brandschutz: Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit mindestens 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen.	A 1.1 Der Hinweis wird in der Begründung unter Kap. 8.1.1 „Löschwasserversorgung“ ergänzt. ----- B 1.1 Ergänzung Begründung.
	1.2 Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.	A 1.2 Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein neu zu errichtendes, größeres Wohngebiet (1. Bauabschnitt). Im Rahmen des Neubaus der Straßen/Infrastruktur wird die erforderliche Löschwasserversorgung sichergestellt. ----- B 1.2 Keine Änderung der Planung.
	1.3 Naturschutz: Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten.	A 1.3 Zur Kenntnis genommen. Die Regelungen werden beachtet. ----- B 1.3 ---
	1.4 Zudem sind noch die folgenden Punkte seitens der UNB anzumerken: Grünfläche G1 Es ist darzulegen, wie dieses Grünland angelegt und gepflegt werden soll. Sollte eine Ansaat der Fläche angedacht sein, wäre Regiosaatgut zu verwenden.	A 1.4 Die Entwicklung und Erhaltung inkl. Pflegemaßnahmen und -zeitpunkte bzgl. der Grünfläche G1 ist in der textlichen Festsetzung 4.1 „Grünfläche G1 ‚Mähwiese‘“ bereits konkret beschrieben. Eine Ansaat der Fläche ist nicht vorgesehen. ----- B 1.4 Keine Änderung der Planung.
	1.5 Grünfläche G2	A 1.5

Stadt Neustadt a. Rbge., Bebauungsplan Nr. 170 „Westlich Heidland“

Planstand: 15.11.2017

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB vom 16.01.2018 bis 30.01.2018
bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018

Stand: 01.10.2018 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>Zur Anerkennung des festgelegten Grundwerts 6 für das geplante Regenrückhaltebecken sind genauere Informationen über die Art der Anlage sowie den Betrieb bzw. Pflege/Wartung nachzureichen.</p>	<p>Der Forderung wird nachgekommen und die textliche Festsetzung 4.2 „Grünfläche G 2 Regenrückhaltebecken“ so konkretisiert, dass eine naturnahe Ausführung des RRB gesichert ist.</p> <p>Nach Auskunft des Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN) wird das Becken i.d.R. nur alle 5-6 Jahre entschlammt. Die Biotope im Becken können sich ansonsten recht ungestört entwickeln. Auch entstehender Schilfbestand werde geduldet und alle 1-2 Jahre unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Vorgaben des BNatSchG geschnitten. Der Grund des Beckens sei nicht aus Beton, sondern aus Boden. Die Uferbereiche würden extensiv, ca. 2 Mal im Jahr gemäht.</p> <p>Zusammen mit den Vorgaben in den textlichen Festsetzungen wird es als gerechtfertigt angesehen, das Becken nicht als rein technisches Bauwerk einzustufen.</p> <p>Der Grundwert wird von 6 auf 4 angepasst (Stillgewässer in einer Grünanlage, bedingt naturfern) und der Umweltbericht entsprechend geändert.</p> <hr/> <p>B 1.5 Änderung/Ergänzung Planung.</p>
	<p>1.6 Hier stellt sich zudem die Frage, ob es möglich ist, auf einer Fläche von knapp 2.000 m² Ufergehölz zu entwickeln, da das RRB voraussichtlich regelmäßiger Wartung bedarf und vermutlich entsprechend viel Platz/Abstand vorhanden sein muss.</p>	<p>A 1.6 Der Einwand ist richtig. Das Regenrückhaltebecken wird eine geplante Einstaufläche zzgl. Räumstreifen von rund 3.600 m² haben. Unter Berücksichtigung der Gesamtgröße der Grünfläche G2 von 3.993 m² verbleiben rund 400 m² für die Anlage eines Ufergehölzes. Die Flächengröße wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend angepasst.</p> <hr/> <p>B 1.6 Änderung Umweltbericht.</p>
	<p>1.7 Grünfläche G5</p>	<p>A 1.7</p>

Stadt Neustadt a. Rbge., Bebauungsplan Nr. 170 „Westlich Heidland“

Planstand: 15.11.2017

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB vom 16.01.2018 bis 30.01.2018
bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018

Stand: 01.10.2018 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p>Gemäß Biotypenkartierung handelt es sich bei der im B-Plan-Entwurf festgesetzten Grünlandfläche „G5“ um den Biotyp 7.2 „Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen $\geq 50\%$“.</p> <p>Diesem wurde der Gesamtwert 5 zugeordnet.</p> <p>In der Planung erhöht sich der Gesamtwert auf 6 und der Biotyp soll $\geq 70\%$ lebensraum-typische Gehölzanteile aufweisen.</p> <p>Dies ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Sollen aus der bestehenden Hecke Gehölze entfernt und neue gepflanzt werden?</p> <p>Da es sich um eine alte, dichte und verwachsene Hecke handelt, wäre diese Maßnahme nicht sinnvoll. Die Hecke sollte so bestehen bleiben und der Gesamtwert von 6 auf 5 korrigiert werden.</p>	<p>Die Aufwertung wäre durch die im Rahmen der Pflegemaßnahmen erfolgende sukzessive Entfernung nicht-standortheimischer Gehölze und Entwicklung standortheimischer Arten erfolgt. Eine gezielte Entfernung ist nicht vorgesehen. Da der Anteil heimischer Gehölze jedoch überwiegt, wird der Anregung nachgekommen und im Rahmen der Bilanzierung auf eine Aufwertung verzichtet. Der Gesamtwert der Hecke verbleibt demnach bei 5.</p> <hr/> <p>B 1.7 Änderung Umweltbericht.</p>
	<p>1.8 Zudem sollte für diesen Biotyp in der Planzeichenerklärung nicht der Begriff „Grabenböschung“ verwendet werden, sondern der entsprechende.</p>	<p>A 1.8 Der Anregung wird nachgekommen und der Grünfläche G5 die Bezeichnung „Gehölzstreifen“ zugeordnet.</p> <hr/> <p>B 1.8 Änderung Planzeichnung, textliche Festsetzung und Begründung.</p>
	<p>1.9 <u>Artenschutz</u></p> <p>Gehölze sind außerhalb der Brut- und Setzzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zu fällen.</p>	<p>A 1.9</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist im Umweltbericht in Kap. 5.1 „Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verminderungsmaßnahmen“ bereits enthalten.</p> <hr/> <p>B 1.9 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.10 <u>Kompensationsbedarf</u></p> <p>Gemäß der Bilanzierung hat das Plangebiet einen Gesamtflächenwert von 210.981 Punkten.</p>	<p>A 1.10</p> <p>Entsprechende Maßnahmen werden im Entwurf des Bebauungsplanes ergänzt und im Rahmen</p>

Stadt Neustadt a. Rbge., Bebauungsplan Nr. 170 „Westlich Heidland“

Planstand: 15.11.2017

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB vom 16.01.2018 bis 30.01.2018
bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018

Stand: 01.10.2018 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>Davon können im Plangebiet nur 136.034 Punkte ausgeglichen werden. Der übrige Kompensationsbedarf von 74.947 Punkten muss in Form von festgelegten Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden. Diese sind für eine abschließende Stellungnahme nachzureichen.</p>	<p>des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (2) BauGB der Region Hannover vorgelegt. Eine Vorabstimmung mit der Region Hannover (Untere Naturschutzbehörde) ist erfolgt.</p>
		<p>B 1.10 Ergänzung der Planung.</p>
	<p>1.11 Die UNB bittet um Überarbeitung o. g. Punkte und anschließende Übersendung der korrigierten Unterlagen zur abschließenden Prüfung.</p>	<p>A 1.11 s. Pkt. A 1.10.</p>
		<p>B 1.11 s. Pkt. B 1.10.</p>
	<p>1.12 Gewässerschutz:</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Oberflächenentwässerung des Plangebietes noch nachzuweisen.</p>	<p>A 1.12</p> <p>Zur Oberflächenentwässerung wurde ein Gutachten von der KLT-Consult GmbH erstellt (Gutachten „Entwässerung und Straßen, Bedarfsplanung“ vom 12.07.2017, ergänzt nach aktuellen Planungen am 20.02.2018). Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde bereits auf Grundlage des Gutachtens erstellt. Die Ergänzung des Gutachtens belegt, dass eine Entwässerung mit der vorgesehenen Planung möglich ist.</p> <p>Gem. dem Gutachten kann das Oberflächenwasser in die vorhandenen städtischen RW-Kanäle eingeleitet werden. Die Abflussmengen werden durch Speicherung in einem ausreichend dimensionierten RRB zwischengespeichert, um die Abflüsse aus dem Plangebiet jeweils auf die natürlichen und auch derzeit schon vorhandenen natürlichen Gebietsabflüsse zu drosseln und damit die hydraulische Überlastung der vorhandenen Leitungen vermieden.</p>

Stadt Neustadt a. Rbge., Bebauungsplan Nr. 170 „Westlich Heidland“

Planstand: 15.11.2017

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB vom 16.01.2018 bis 30.01.2018
bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018

Stand: 01.10.2018 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
		Die Aussagen zur Oberflächenentwässerung werden in der Begründung unter Kap. „8.2.1 Oberflächenentwässerung“ ergänzt. B 1.12 Ergänzung Begründung.
	1.13 Im Plangebiet verlaufen Gewässer 3. Ordnung. Die Nutzung 5 m beiderseits der Gewässer ist durch die Gewässerunterhaltungsverordnung der Region Hannover eingeschränkt. Die Belastung ist im Bebauungsplan als Fahrrecht oder als Fläche für die Wasserwirtschaft darzustellen.	A 1.13 Im Süden des Plangebietes (im Süden des Flurstücks 236/7) verläuft ein Graben der Stadt Neustadt. Dieser liegt innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche. Daher ist hier keine zusätzliche Festsetzung eines Fahrrechtes erforderlich. Weitere Gräben befinden sich im Norden, im mittleren Westen und im Osten des Geltungsbereiches. Diese Gewässer sind vor Ort nicht erkennbar und haben keine entwässernde Funktion. Eine Aufhebung der Gewässereigenschaft wurde inzwischen beantragt. Die Thematik wird in Kap. 10 „Hinweise“ der Begründung ergänzt. B 1.13 Ergänzung Begründung.
	1.14 Sollte beabsichtigt sein, die Gewässer III. Ordnung im Norden, Westen und Osten zu beseitigen, ist eine Plangenehmigung nach § 68 Absatz 2 WHG erforderlich.	A 1.14 Zur Kenntnis genommen. s. Pkt. A 1.13 B 1.14 s. Pkt. B 1.13
	1.15 Für die Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung aus dem Regenrückhaltebecken ist eine Erlaubnis nach § 10 WHG erforderlich, die Einleitmenge ist auf 2 l/(s*ha) zu drosseln. Sollte das RRB Grundwasseranschluss haben, ist auch hier eine Plangenehmigung erforderlich.	A 1.15 Der Hinweis wird auf den Plan übernommen. B 1.15 Ergänzung Planung.

Stadt Neustadt a. Rbge., Bebauungsplan Nr. 170 „Westlich Heidland“

Planstand: 15.11.2017

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB vom 16.01.2018 bis 30.01.2018
bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018

Stand: 01.10.2018 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>1.16 Die Genehmigungen sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der Region Hannover zu beantragen.</p>	<p>A 1.16 Zur Kenntnis genommen.</p> <p>B 1.16 ---</p>
	<p>1.17 Immissionsschutz:</p> <p>Aufgrund des im Nordwesten angrenzenden B-Plans Nr. 160 „Bolzplatz“ sollten die von dort ausgehenden Lärmimmissionen in Bezug auf die heranrückende Wohnbebauung Beachtung finden, damit gewährleistet ist, dass die Immissionsrichtwerte für Allgemeines Wohnen (WA) eingehalten werden.</p>	<p>A 1.17</p> <p>Inzwischen wurde ein Gutachten erstellt. Das Gutachten hat ergeben, dass im nordwestlichen Bereich Lärmschutzmaßnahmen notwendig sind. Diese werden als Festsetzung übernommen. Das Gutachten wird der Begründung als Anlage beigefügt.</p> <p>B 1.17 Ergänzung der Planung.</p>
	<p>1.18 Belange des ÖPNV:</p> <p>Der Linienbusverkehr in der Kernstadt Neustadt soll in diesem Jahr in Zusammenarbeit mit der Stadt Neustadt überplant werden. Dabei ist es von großer Wichtigkeit, dass eine Befahrbarkeit der Dietrich-Bonhoeffer-Straße/Siemensstraße südlich des Plangebietes möglich gemacht wird. Dies sollte möglichst kurzfristig geschehen.</p> <p>Im Bereich der Mündung der Planstraße A sollte dann auch eine Haltestelle berücksichtigt werden.</p>	<p>A 1.18</p> <p>Die Straße im Süden des Plangebietes ist für eine Befahrbarkeit mit Linienbussen vorgesehen. Die Straßenparzelle hat hierfür eine ausreichende Breite. Zudem ist der nördlich angrenzende Bereich als Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgelegt, um einen ungehinderten Verkehrsfluss zu ermöglichen.</p> <p>Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>B 1.18 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.19 Ob zukünftig ein Linienbus über die Planstraße A verkehren wird, ist z. Zt. ungewiss. Die Möglichkeit sollte aber planerisch offen gehalten werden.</p>	<p>A 1.19 Die Planstraße A besitzt eine ausreichende Breite, um eine Befahrbarkeit mit Linienbussen zu ermöglichen. Die entsprechende Ausgestaltung ist in Kap. 6.5.1 „Straßenverkehrsflächen“ der Begründung dargestellt.</p>

Stadt Neustadt a. Rbge., Bebauungsplan Nr. 170 „Westlich Heidland“

Planstand: 15.11.2017

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB vom 16.01.2018 bis 30.01.2018
bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018

Stand: 01.10.2018 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	Die Straße sollte dabei so gestaltet werden, dass Standardlinienbusse möglichst zügig und ohne enge Kurven durchfahren können.	B 1.19 Keine Änderung der Planung.
	<p>1.20 Regionalplanung:</p> <p>Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP), das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 der Region Hannover sowie Abstimmungsergebnisse im Rahmen des Pilotprojektes „Revitalisierung von Gewerbebrachen – Hüttengelände Neustadt a. Rbge.“. Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p>	<p>A 1.20</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>B 1.20 ---</p>
	<p>1.21 <u>Belange der Landwirtschaft</u></p> <p>Der westliche Teil des Plangebietes liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß RROP 2016.</p> <p>Gemäß RROP 2016 Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 sollen Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit vor weiterer Inanspruchnahme geschützt und für eine nachhaltige Landwirtschaft gesichert werden.</p> <p>Zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage werden Flächen mit einem teilspezifischen Ertragspotenzial in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese</p>	<p>A 1.21</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ist in Kap. 3.1.2 „Regionales Raumordnungsprogramm“ der Begründung bereits genannt.</p> <p>Gemäß der Begründung (Kap. 3.1.3 „Auseinandersetzungen mit den Zielen der Raumordnung“) werden für das Plangebiet landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen, diese sind jedoch nur in einem unerheblichen Teil als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft dargestellt. Das Kapitel wird dahingehend ergänzt, dass dargestellt wird, dass aufgrund der nur geringen</p>

Stadt Neustadt a. Rbge., Bebauungsplan Nr. 170 „Westlich Heidland“

Planstand: 15.11.2017

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB vom 16.01.2018 bis 30.01.2018
bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018

Stand: 01.10.2018 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Entsprechend sind die Belange der Landwirtschaft als sogenannte Grundsätze der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Fläche, die durch die Planung in Anspruch genommen wird, sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft ergeben.</p> <p>-----</p> <p>B 1.21 Ergänzung Begründung.</p>
	<p>1.22 <u>Belange der Erholung</u></p> <p>Der westliche Teil des Plangebietes liegt in einem Vorbehaltsgebiet Erholung gemäß RROP 2016. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (RROP 2016 Abschnitt 3.2.5 Ziffer 02). Entsprechend sind die Belange der Erholung als sogenannte Grundsätze der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Da geplant ist, den betroffenen Bereich im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche festzusetzen, erscheint eine Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebietes Erholung nicht gegeben.</p>	<p>A 1.22</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Das Vorbehaltsgebiet Erholung ist in Kap. 3.1.2 „Regionales Raumordnungsprogramm“ bereits enthalten.</p> <p>Der Hinweis wird in Kap. 3.1.3 „Auseinandersetzungen mit den Zielen der Raumordnung“ ergänzt.</p> <p>-----</p> <p>B 1.22 Ergänzung Begründung.</p>
	<p>1.23 <u>Belange Brachfläche (Pilotprojekt Revitalisierung von Gewerbebrachen)</u></p> <p>Das Plangebiet „B-Plan Nr. 170 – Westlich Heidland“ ist als südlicher Teil einer ausgewählten Modellfläche im Pilotprojekt „Revitalisierung von Gewerbebrachen – Hüttengelände Neustadt a. Rbge.“ (s. BDs Nr. 2504 (III), Regionsversammlung am 21.07.2015) zu betrachten.</p>	<p>A 1.23</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>-----</p>

Stadt Neustadt a. Rbge., Bebauungsplan Nr. 170 „Westlich Heidland“

Planstand: 15.11.2017

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB vom 16.01.2018 bis 30.01.2018
bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018

Stand: 01.10.2018 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p>Die nördlich an den Geltungsbereich angrenzende industrielle Altbrache ist erheblich mit Schwermetallen belastet. Zugleich hat sich nach jahrzehntelanger Brache eine zum Teil schützende Flora und Fauna angesiedelt.</p> <p>Erschwert wird die Revitalisierung durch komplexe Eigentumsverhältnisse mit drei verschiedenen Erbgemeinschaften.</p> <p>Für das Gesamtareal wurden Zuwendungen für eine „Städtebauliche Rahmenplanung Hüttengelände/Siemensstraße“ mit begleitenden Fachgutachten gewährt (s. BDs Nr. 3140 (III), Regionsausschuss am 14.06.2016).</p> <p>Im Rahmen des Pilotprojektes wird eine Wiedernutzung der Fläche für Wohnen befürwortet, wenn die stufenweise Umsetzung im Rahmen eines Gesamtanierungs- und Baukonzeptes in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde erfolgt.</p>	<p>Eine stufenweise Umsetzung ist vorgesehen. Der Bebauungsplan Nr. 170 „Westlich Heidland“ ist Teil des städtebaulichen Rahmenplanes „Hüttengelände/Siemensstraße“, der das Gesamtgebiet umfasst. Der Rahmenplan ist in Kap. 3.2.4 „Rahmenplan...“ abgebildet.</p> <p>Der Rahmenplan wurde der Region Hannover am 18.04.2018 von der Stadt zugestellt.</p> <hr/> <p>B 1.23 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.24 Hinweis: Es wird darum gebeten, im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens die neuen Regelungen, die sich aus den Änderungen des Baugesetzbuches aus dem Jahr 2017 ergeben haben, zu beachten (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)). Weitere Detailinformationen sind im Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG 2017 – Mustererlass) unter</p>	<p>A 1.24 Die aktuellen Änderungen des BauGB wurden bereits beachtet.</p>

Stadt Neustadt a. Rbge., Bebauungsplan Nr. 170 „Westlich Heidland“

Planstand: 15.11.2017

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB vom 16.01.2018 bis 30.01.2018
bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018

Stand: 01.10.2018 | ST, KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			www.umwelt.niedersachsen.de/themen/bauen_wohnen/oeffentliches_planungs_bau-recht/ zu finden.	B 1.24	Keine Änderung der Planung.	
12	LGLN RD Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom 11.01.2018	12.1	Im Planungsgebiet besteht kein Kampfmittelverdacht. Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen keine Bedenken. [ein Planausschnitt aus dem Kampfmittelräumkaster ist beigefügt]	A 12.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 12.1	---	
14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 08.01.2018	14.1	Der Standort der Maßnahme befindet sich im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Wunstorf. Es wird aus Flugsicherungsbelangen künftigen Bauvorhaben im B-Plan bis zu einer max. Bauhöhe von 14,50 m über Grund zugestimmt.	A 14.1	Der Bauschutzbereich ist bereits als nachrichtliche Übernahme Nr. 1 „Bauschutzbereich Flughafen Wunstorf“ auf dem Plan enthalten. Mit der Planung wird eine max. Firsthöhe von 14,5 m festgesetzt. Dem Hinweis wird somit bereits entsprochen.	
				B 14.1	Keine Änderung der Planung.	
		14.2	Sollte es bei Bauvorhaben zum Einsatz von Kränen kommen, sind diese gesondert zur Prüfung und Bewertung beim Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1d, Flughafenstr. 1, 51147 Köln (E-Mail: LufABw1d@bundeswehr.org) einzureichen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund der Nähe zum Flugplatz zu Einschränkungen in der Kranhöhe kommen kann.	A 14.2	Der Hinweis zum Einsatz von Kränen ist bereits als nachrichtliche Übernahme Nr. 1 „Bauschutzbereich Flughafen Wunstorf“ auf dem Plan enthalten.	
				B 14.2	Keine Änderung der Planung.	
		14.3	Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.	A 14.3	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen (Kap. 10 „Hinweise“).	

Stadt Neustadt a. Rbge., Bebauungsplan Nr. 170 „Westlich Heidland“

Planstand: 15.11.2017

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB vom 16.01.2018 bis 30.01.2018
bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018

Stand: 01.10.2018 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
		B 14.3 Ergänzung Begründung. A 14.4 Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird weiter an dem Verfahren beteiligt. B 14.4 ---
18 Herr Werner Magers, Naturschutzbeauftragter östlich der Leine Schreiben vom 07.02.2018	18.1 Es ist aus Sicht des Naturschutzes unvermeidbar, beide o. g. Vorhaben [Bebauungsplan Nr. 170 Westliches Heidland und ehemaliges Hüttengelände bis Siemensstr.] als Ganzes zu behandeln. Zum Brut- bzw. Aufenthaltsbiotop gehört auch das Nahrungsbiotop.	A 18.1 Die „Biotoptypenkartierung und faunistische Grundlagenuntersuchung“ sowie darauf aufbauend der Rahmenplan wurden für das Gesamtgebiet erstellt. Die Ergebnisse wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Westlich Heidland“, der den 1 Bau-/Planungsabschnitt darstellt, beachtet. B 18.1 Keine Änderung der Planung.
	18.2 Die Feststellung, dass entlang der Siemensstraße zwar Straßenbegleitgrün vorhanden ist, aber keine Gehölze, betrifft nur den momentanen Zustand. Das Schlehen/Weißdorngebüsch wurde weitsichtig, vorsichtshalber schon vor wenigen Jahren entfernt.	A 18.2 Die Behauptung, das Straßenbegleitgrün sei vor wenigen Jahren entfernt worden, kann nicht nachvollzogen werden. Auch Luftbilder (ab dem Jahr 2001) zeigen kein Straßenbegleitgrün, welches entfallen ist. B 18.2 Keine Änderung der Planung.
	18.3 Bei allen Begehungen in beiden o. g. Baugebieten durch den Naturschutzbeauftragten östlich der Leine ist er zu folgender Erkenntnis gekommen: a) Alle vorhandenen Hecken/Büsche müssen erhalten bleiben.	A 18.3 Mit der Festsetzung der Grünflächen G2 bis G5, die dem Erhalt von Strauch-Baumhecken und Heckenstrukturen dienen, wird der überwiegende Teil der bestehenden Hecken/Büsche erhalten und damit der Forderung entsprochen. Lediglich der für die Planung unbedingt notwendige Anteil an Gehölzen entfällt (für die erforderliche Grundstückserschließung). B 18.3 Keine Änderung der Planung.
	18.4	A 18.4

Stadt Neustadt a. Rbge., Bebauungsplan Nr. 170 „Westlich Heidland“

Planstand: 15.11.2017

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB vom 16.01.2018 bis 30.01.2018
bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018

Stand: 01.10.2018 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>b) Die Streuobstwiese (Brache) sollte renaturiert werden.</p>	<p>Die Streuobstwiese liegt außerhalb des Plangebietes am nördlichen Rand des angrenzenden ehemaligen Hüttengeländes. Gemäß dem städtebaulichen Rahmenplan „Hüttengelände/Siemensstraße“ soll die Streuobstwiese durch Festlegung als Grünfläche erhalten bleiben. Für den Bebauungsplan Nr. 170 „Westlich Heidland“ ist dies nicht relevant.</p> <hr/> <p>B 18.4 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>18.5 c) Nicht nur die Kastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>), sondern alle vorhandenen Bäume mit Höhlen sind geeignet für Vögel und Fledermäuse als Brut- und Ruheplatz und deshalb schützenswert.</p>	<p>A 18.5 Innerhalb des Plangebietes wurden gemäß der durchgeführten Untersuchung keine Höhlenbäume festgestellt (Bohrer, K.: Bebauungsplanung ehemaliges Hüttengelände bis Siemensstr. – Biotoptypenkartierung und faunistische Grundlagenuntersuchung, 30.12.2016). Somit besteht kein erweiterter Schutzbedarf.</p> <hr/> <p>B 18.5 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>18.6 Amphibien: d) Zitat: „Als Landlebensraum ist das Untersuchungsgebiet für Amphibien geeignet, allerdings fehlen in der näheren Umgebung gute Laichhabitats“ – ist nicht zutreffend. Am südlichen Teil des Gesamtareals Richtung Westen ist ein hervorragender Teich (Laichgewässer), umschlungen von einem wasserführenden Graben. Amphibien gehen nach abgeschlossener Metamorphose auch in das potenzielle Baugebiet. Danach dürfen die Gewässer austrocknen.</p>	<p>A 18.6 Die genannten Gewässer mit angrenzenden Gehölzen und ein südlich gelegenes Wäldchen stellen als möglicher Ganzjahreslebensraum einen Hauptfunktionalbereich für mögliche Amphibienvorkommen dar. Es bestehen daher nur untergeordnete Funktionalbeziehungen in das Plangebiet hinein. Die Heckenstrukturen innerhalb des Plangebietes sind lediglich als Sekundärlebensräume einzustufen. Somit ist ein Einwandern von Amphibien in das Plangebiet unwahrscheinlich. Dies wird durch die ausgebliebenen Amphibienfunde im Rahmen der Biotoptypenkartierung und faunistische Grundlagenuntersuchung untermauert. Mögliche Sekundärlebensbereiche (Heckenstrukturen) werden zudem erhalten. Damit ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf Amphibien, da zudem die</p>

Stadt Neustadt a. Rbge., Bebauungsplan Nr. 170 „Westlich Heidland“

Planstand: 15.11.2017

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB vom 16.01.2018 bis 30.01.2018
bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018

Stand: 01.10.2018 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>18.7 Auch die vorgenommenen Kartierungen / Untersuchungen belegen, dass die beiden Baugebiete, von dem sehr – sehr kontaminierten Boden im Bereich des „Hüttengeländes“ einmal abgesehen, ein hervorragendes, schützenswertes Naturidyll ist für Mensch und Tier ist.</p> <p>18.8 Es sollte nur wenig Wohnbebauung in parkähnlichen Gelände erfolgen.</p>	<p>Hauptfunktionalbereiche von der Planung nicht berührt werden. Der Umweltbericht wird in Kap. 3.2.2 „Schutzgut Pflanzen und Tiere, Artenschutz“ entsprechend ergänzt.</p> <hr/> <p>B 18.6 Ergänzung Umweltbericht.</p> <hr/> <p>A 18.7 Bei den überplanten Bereichen handelt es sich überwiegend um geringwertige Bereiche. Vorhandene wertvolle Strukturen werden mit der Planung gesichert und erhalten. Für das Gesamtgebiet wurde ein Rahmenplan erstellt, der die ökologischen, naturräumlichen und artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt.</p> <hr/> <p>B 18.7 Keine Änderung der Planung.</p> <hr/> <p>A 18.8 Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine parkähnlichen Strukturen.</p> <hr/> <p>B 18.8 Keine Änderung der Planung.</p>
<p>20 Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge. Schreiben vom 04.01.2018</p>	<p>20.1 Der Planbereich befindet sich außerhalb des Versorgungsgebietes des Wasserverbandes Garbsen-Neustadt a. Rbge.. Die Kernstadt wird von den Stadtwerken Neustadt mit Trinkwasser beliefert.</p>	<p>A 20.1 Zur Kenntnis genommen. Die für die Trinkwasserversorgung zuständigen Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH wurden am Verfahren beteiligt.</p> <hr/> <p>B 20.1 Keine Änderung der Planung.</p>
<p>21 Abfallwirtschaft Region Hannover Schreiben vom 26.01.2018</p>	<p>21.1 Es wird darum gebeten, bei der inneren Erschließung -durch die beiden kleineren Straßen- die Kurvenradien sowie Ein-/und Ausfahrbereiche (insbesondere die der östlichen Planstraße) entsprechend der RAS 06, unter Berücksichtigung der von der Abfallwirtschaft Region Hannover eingesetzten 3-achsigen Entsorgungsfahrzeuge, zu dimensionieren.</p>	<p>A 21.1 Die Parzellierung ist so dimensioniert, dass ein Befahren der Straßen durch die genannten Fahrzeuge möglich ist.</p>

Stadt Neustadt a. Rbge., Bebauungsplan Nr. 170 „Westlich Heidland“

Planstand: 15.11.2017

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB vom 16.01.2018 bis 30.01.2018
bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018

Stand: 01.10.2018 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
		B 21.1 Keine Änderung der Planung.
	21.2 Die lichte Durchfahrtsbreite von Anliegerstraßen/-wegen, die von Fahrzeugen der Müllabfuhr befahren werden sollen, muss mindestens 3,50 m betragen und darf nicht durch Poller, Pflanzbeete, Verkehrszeichen, parkende Fahrzeuge o.ä. eingeschränkt sein. (Die Breite eines Abfallsammelfahrzeuges beträgt 2,50 m. Aus Sicherheitsgründen muss beiderseits des Abfallsammelfahrzeuges ein Abstand zu ortsfesten Einrichtungen oder abgestellten Fahrzeugen von mindestens 0,50 m gewährleistet sein).	A 21.2 Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.
	21.3 Aufgrund der Höhe von Abfallsammelfahrzeugen ist bei den von ihnen zu befahrenden Verkehrsflächen ein dauerhafter Höhenfreiraum von mind. 4,0 m einzuhalten (z.B. bei der Anpflanzung von Bäumen, Aufstellung von Verkehrs- und Hinweisschildern, Straßenbeleuchtung o.ä.).	A 21.3 Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.
	21.4 Die Konstruktion der für den Einsatz von Fahrzeugen der Abfallentsorgung notwendigen Verkehrsflächen muss allgemein für das Befahren von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26t ausgelegt sein.	A 21.4 Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.
	21.5 Es ist zu beachten, dass gem. Absatz 3.2.5 der Gesetzlichen Unfallversicherung Müll nur dann abgeholt werden kann, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so ausgelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.	A 21.5 Zur Kenntnis genommen. Die Stichstraßen sind unter 50 m lang und erschließen lediglich 1-3 Parzellen. Entsprechende Müllbehälterstandplätze sind im öffentlichen Straßenraum möglich, daher ist keine Festsetzung erforderlich.

Stadt Neustadt a. Rbge., Bebauungsplan Nr. 170 „Westlich Heidland“

Planstand: 15.11.2017

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB vom 16.01.2018 bis 30.01.2018
bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018

Stand: 01.10.2018 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p>Die kleinen Stichstraßen im Gebiet (als private Wohnwege festgesetzt) können somit in Ermangelung einer ausreichenden Wendemöglichkeit nicht durch die Entsorgungsfahrzeuge befahren werden. Gegenüber den Anwohnern der Wohnwege (insbesondere des Wohnweges im mittleren Bereich) müsste somit eine Bereitstellung der Abfallbehälter, Wertstoffsäcke und des Sperrmülls, an den für die Abfallwirtschaft Region Hannover erreichbaren Planstraßen festgesetzt werden.</p>	<p>B 21.5 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>21.6 Hinsichtlich der allgemeinen Aufstellung/Bereitstellung von Abfallbehältern wird darum gebeten, die nachstehenden Punkte zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Standplätze für Abfallbehälter sind in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächsten möglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges einzurichten. Die Entfernung darf 15 m nicht überschreiten. Bei Transportwegen über 15 m zum Haltepunkt des Abfallsammelfahrzeuges müssen die Abfallbehälter entweder selbst zur Leerung am Halteplatz des Fahrzeuges bereitgestellt werden oder es muss der gebührenpflichtige Hol- und Bringservice des Zweckverbandes in Anspruch genommen werden (§ 11 Abs. 4 der Abfallsatzung). Die Wertstoffsäcke sind in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand einer öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straße zur Abholung bereit zu stellen. Es darf nur ein Bereitstellungsplatz ausgewählt werden, den das 	<p>A 21.6 Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.</p>

Stadt Neustadt a. Rbge., Bebauungsplan Nr. 170 „Westlich Heidland“

Planstand: 15.11.2017

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB vom 16.01.2018 bis 30.01.2018
bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018

Stand: 01.10.2018 | ST, KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Sammelfahrzeug unmittelbar anfahren kann (§ 13 Abs. 2 der Abfallsatzung).	B 21.6	Keine Änderung der Planung	
22	Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 29.01.2018	22.1	Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 170 Westlich Heidland, Kernstadt, Neustadt a. Rbge. grundsätzlich keine Bedenken.	A 22.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 22.1	---	
		22.2	Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.	A 22.2	Zur Kenntnis genommen.	
		B 22.2	---			
		22.3	Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Es wird darum gebeten, die Deutsche Telekom Technik GmbH frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten informieren.	A 22.3	Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten. Der Bitte wird zu gegebener Zeit nachgekommen.	
		B 22.3		Keine Änderung der Planung.		
23	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Schreiben vom 30.01.2018	23.1	Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend der Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse soll sich bitte mit	A 23.1	Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.	

Stadt Neustadt a. Rbge., Bebauungsplan Nr. 170 „Westlich Heidland“

Planstand: 15.11.2017

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB vom 16.01.2018 bis 30.01.2018
bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018

Stand: 01.10.2018 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	dem Team Neubaugebiete in Verbindung gesetzt werden: Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Ein Erschließungsplan des Gebietes soll der Kostenanfrage beigelegt werden.	----- B 23.1 Keine Änderung der Planung.
36 Naturschutzbund – NABU, Ortsverband Neustadt a. Rbge. Schreiben vom 08.02.2018	36.1 Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen seitens des NABU nicht!	A 36.1 Zur Kenntnis genommen. ----- B 36.1 ---
	36.2 Grundlage war die "Biototypenkartierung und faunistische Grundlagenuntersuchung" der "GEG Grundstücksentwicklungsgesellschaft Neustadt a. Rübenberge mbH" vom Dezember 2016. Der Bebauungsplan 170 bezieht sich auf eine Teilfläche des untersuchten Gebietes. Die für den Bebauungsplan 170 zutreffenden Befunde dieser Grundlagenuntersuchung sind in der Anlage 2 Begründung v. 22.11.2017 unter Punkt 3 (Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung) zusammenfassend beschrieben und müssen an dieser Stelle nicht wiederholt werden.	A 36.2 Zur Kenntnis genommen. ----- B 36.2 ---
	36.3 Es soll positiv hervorgehoben werden, wie detailliert der Umgang und Schutz der vorgefundenen	A 36.3 Zur Kenntnis genommen.

Stadt Neustadt a. Rbge., Bebauungsplan Nr. 170 „Westlich Heidland“

Planstand: 15.11.2017

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB vom 16.01.2018 bis 30.01.2018
bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018

Stand: 01.10.2018 | ST, KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	Fledermausarten und deren Nahrungsgrundlage, der Insekten festgelegt wurde. Des Weiteren ist positiv hervorzuheben, die sorgfältig geplante Entwicklung des artenarmen Intensivgrünlandes zu einem mesophilen Grünland (vgl. Grünfläche G1 "Mähwiese").	B 36.3 ---
	36.4 Es wird darum gebeten, besonders darauf zu achten, dass die Baumaßnahmen sorgfältig und rücksichtsvoll in Bezug auf die bestehenden Gehölze durchgeführt werden. Dann wird auf dem Gelände ein naturnahes Wohngebiet mit hoher Lebensqualität für die Bürger entstehen.	A 36.4 Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. B 36.4 Keine Änderung der Planung.

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie **keine Anregungen oder Bedenken** haben:

- **06** Handwerkskammer Hannover
- **11** Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
- **25** PLEdoc GmbH
- **26** ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind zwar beteiligt worden, haben sich jedoch **nicht gemeldet**. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen:

- **02** Region Hannover, Untere Denkmalbehörde
- **03** Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
- **04** Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- **05** IHK Hannover-Hildesheim
- **07** HVH Handelsverband Hannover e. V.
- **08** Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- **09** Finanzamt Nienburg

Stadt Neustadt a. Rbge., Bebauungsplan Nr. 170 „Westlich Heidland“

Planstand: 15.11.2017

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB vom 16.01.2018 bis 30.01.2018
bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018

Stand: 01.10.2018 | ST, KV

- **10** LGLN RD Hannover, Domänenamt Hannover
- **13** Polizeikommissariat Neustadt am Rübenberge
- **15** Landvolkkreisverband Hannover e. V.
- **16** Nds. Heimatbund e. V.
- **17** Herr Ulrich Thiele, Naturschutzbeauftragter westlich der Leine
- **19** Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH
- **24** E.ON Netz GmbH
- **27** Unterhaltungsverband „Untere Leine“
- **28** Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf
- **29** Bischöfliches Generalvikariat
- **30** Landwirtschaftskammer Hannover, Forstamt Heidmark
- **31** Realverband der Gemarkung Neustadt a. Rbge.
- **32** BUND Region Hannover, Kreisgruppe Region Hannover
- **33** BUND Region Hannover
- **34** Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e. V. ÖSSM, Herrn Thomas Beuster
- **35** Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e. V. ÖSSM, Herrn Brandt
- **37** NABU Niedersachsen, Landesgeschäftsstelle
- **38** Stadt Neustadt a. Rbge.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.